

Satzung
über die Reinigung der Straßen in der Samtgemeinde Hambergen
(Straßenreinigungssatzung)
Stand: 01.05.2009

Auf Grund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), und den §§ 6, 8, 40, 71 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Samtgemeinde Hambergen in seiner Sitzung vom 25. Februar 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Der Samtgemeinde Hambergen obliegt gem. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit den §§ 72 Abs. 1 Nr. 6 und 8 Nr. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) die Reinigung der Straßen.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst zum Teil auferlegt; die Fahrbahn ist wegen der Verkehrsverhältnisse ausgenommen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Gehwege, Radwege, Gossen, Plätze, Parkspuren, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Seitengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem samtgemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

- (6) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Hambergen geregelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2009 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Hambergen vom 27. Februar 1989 außer Kraft.